



**GEMEINDE
NIEDERROHRDORF**

Reglemente



Gemeindeordnung
gültig ab 1. Januar 2010

Gemeindeordnung (GO)

vom 12. April 2010

Die Einwohnergemeinde Niederrohrdorf erlässt gestützt auf §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung:

Art. 1

Behörden und Kommissionen

¹ Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern.

~~² Der Schulpflege gehören 5 Mitglieder an.~~¹

³ Die Finanzkommission besteht aus 3 Mitgliedern. Neben den im Gemeindegesetz umschriebenen Pflichten hat sie auch die Aufgabe, die Protokolle der Einwohnergemeindeversammlung zu prüfen.

⁴ In das Wahlbüro sind 1 Mitglied sowie 1 Ersatzmitglied zu wählen. (1)

⁵ In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied zu wählen. (1)

Art. 2

Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.

Art. 3

Veröffentlichungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in der Berg-Post und, wo gesetzlich vorgeschrieben, im Amtsblatt des Kantons Aargau. (1)

Art. 4

Zuständigkeiten

¹ Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 GG werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

² Der Gemeinderat ist generell zum Abschluss folgender Verträge ermächtigt:

- a) Land- und Liegenschaftskäufe bis zum Höchstbetrag von CHF 100'000.00 pro Kalenderjahr sowie zur Finanzierung solcher Erwerbe auf dem Darlehensweg.

¹ Die Schulpflegen wurde durch kantonales Recht auf den 01. Januar 2022 abgeschafft. Sämtliche Aufgaben wurden dem Gemeinderat übertragen.

- b) Land- und Liegenschaftsverkäufe bis zum Höchstbetrag von CHF 50'000.00 pro Kalenderjahr.
 - c) Tauschverträge bis zu je 1'000 m² Tauschfläche, auch wenn die Preislimiten gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. a), b) und d) überschritten sind.
 - d) Abtretungsverträge, gemäss welchen die Gemeinde für Strassenverbreiterungen und/oder -sanierungen Land zu erwerben hat, bis zum Maximalbetrag von CHF 20'000.00. (1)
 - e) Verträge zur Übernahme von Strassen, Wegen und weiteren Verkehrsanlagen, welche Privaten gemäss den Normen der Gemeinde erstellt worden sind.
 - f) Der Abschluss von Baurechtsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) Gemeindegesetz fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorenstationen, Pumpstationen usw. für die der Gemeinderat zuständig ist. (1)
- ³ Der Gemeinderat ist für die Zusicherung des Einwohnerbürgerrechts der Gemeinde Niederrohrdorf gemäss § 25 Abs. 1 KBüG zuständig. (2)

Art. 5

Inkrafttreten

- ¹ Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.
- ² Die Änderungen gemäss Teilrevision 2009 (1) treten auf den 1. Januar 2010 in Kraft.
- ³ Die Änderungen gemäss Teilrevision 2014 (2) treten auf den 1. April 2015 in Kraft.

Niederrohrdorf, 12. April 2021

Gemeinderat

sig. Gregor Naef
Gemeindeammann

sig. Claudio Stierli
Gemeindeschreiber

Genehmigung ²

Gestützt auf § 17 Gemeindegesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 lit. a) der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates vom 8. November 1982 wird die Änderung der Gemeindeordnung genehmigt.

5000 Aarau, 09. April 2015

Departement Volkswirtschaft und Inneres

² Siehe Gemeindeordnung, datiert auf den 01. April 2015, resp. siehe Schreiben DVI vom 09. April 2015